

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/8360 –

Klagen gegen die zweite Rheinbrücke

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8360 – vom 14. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Im Protokoll der 20. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 6. Dezember 2017 wird Herr Staatsminister Dr. Wissing zitiert: „Was die Frage nach den Klageankündigungen angehe, so habe der BUND eine solche angekündigt. Nach vorläufiger Einschätzung des Ministeriums sei er auch klagebefugt. Zweifel bestünden, ohne das jedoch abschließend geprüft zu haben, an der Klagebefugnis der Stadt Karlsruhe, die ebenfalls Klage angekündigt habe. Die Klageankündigung des BUND sei von Anfang an bekannt gewesen. Deshalb werde auch in dieser sorgfältigen Art und Weise beim Planfeststellungsverfahren vorgegangen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sind die Zweifel an der Klagebefugnis der Stadt Karlsruhe mittlerweile ausgeräumt, wenn ja, wodurch?
2. Was waren 2017 die Gründe für die Zweifel an der Klagebefugnis der Stadt Karlsruhe?
3. Wie bereitet sich das Ministerium auf Klageverfahren gegen die zweite Rheinbrücke vor?
4. Welche weiteren Schritte zum Bau der zweiten Rheinbrücke sind seit dem Planfeststellungsbeschluss gegangen worden?
5. Welche Erfolge sind beim Monitoring von Naturschutzmaßnahmen zu verzeichnen?
6. Wann rechnet die Landesregierung mit einer Terminierung des Prozesses?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. März 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Über die Klagebefugnis der Stadt Karlsruhe hat das Verwaltungsgericht Mannheim zu entscheiden.

Zu Frage 2:

Nach Einschätzung der Landesregierung muss die Stadt Karlsruhe bei der Klage nachweisen, dass die Planung der Nordbrücke mit Anschluss an das Ölkreuz die kommunale Planungshoheit der Stadt „in substantieller Weise“ verletzt. Hierfür dürfte es jedoch an einer hinreichend konkreten Planung auf städtischer Seite fehlen. Zudem kann nach hiesiger Ansicht die Stadt auch keine naturschutzrechtlichen Belange anführen.

Zu Frage 3:

Es ist eine Klage eines Umweltschutzverbandes gegen den rheinland-pfälzischen Planfeststellungsbeschluss beim Obergericht (OVG) Rheinland-Pfalz anhängig. Das Land tritt der Klage in sachlich und rechtlich angemessener Weise entgegen. Weitere Klagen können nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen nicht mehr erhoben werden.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Klagen gegen den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Planfeststellungsbeschluss wurden bislang nur die vorgezogenen naturschutzfachlichen Maßnahmen in Angriff genommen.

Zu Frage 5:

Bisher wurde ein Monitoring für die bereits umgesetzten Maßnahmen im Lager Berg durchgeführt. Hierbei ist bezüglich der untersuchten Arten Brutvögel und Reptilien eine durchweg positive Bilanz zu ziehen.

b. w.

Zu Frage 6:

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in Aussicht gestellt, die Klage des Umweltschutzverbandes in der zweiten Jahreshälfte 2019 verhandeln zu wollen.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister